



**Beschluss Nr. 1338/2009**

Schwyz, 15. Dezember 2009 / ju

**Teuerungsausgleich für das Jahr 2010**

Volksschullehrer

Nach § 39 der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002, SRSZ 612.110, PBVLV, haben Lehrpersonen in Zeiten der Teuerung Anspruch auf Teuerungszulagen. Für die Ausrichtung der Teuerungszulagen gelten die Vorschriften, welche der Regierungsrat für das Personal des Kantons erlässt. Nach § 48 der Personal- und Besoldungsverordnung vom 26. Juni 1991, SRSZ 145.110, PBV, wird der Teuerungsausgleich jeweils Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr festgesetzt, wobei auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende November Bezug genommen wird.

Mit Inkrafttreten der PBVLV per 1. Januar 2003 wurden die Lohnsätze in § 35 auf Basis der Indexreihe vom Dezember 1982 festgelegt. Gemäss Bekanntgabe des Bundesamtes für Statistik erreicht der Landesindex der Konsumentenpreise vom 30. November 2009 nach der Indexreihe vom Dezember 1982 den Stand von 160.6 Punkten, was gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung bedeutet.

Aufgrund der Null-Teuerung entfällt beim Kantonspersonal per 1. Januar 2010 der Teuerungsausgleich. Die Teuerung entfällt deshalb auch beim Lehrpersonal an den Volksschulen.

**Beschluss des Regierungsrates**

1. Die Indexreihe vom Dezember 1982 wird auf dem Stand von 160.6 Punkten belassen.
2. Zustellung: Mitglieder des Regierungsrates; Bezirks- und Gemeinderäte; Bezirks- und Gemeindekassierämter; öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinden; Präsident des Lehrerinnen- und Lehrervereins des Kantons Schwyz, Sekretariat LSZ, Sonnhalde 9, 8808 Pfäffikon; Heilpädagogische Zentren Innerschwyz und Ausserschwyz; Verwaltung der kantonalen und privaten Mittelschulen im Kanton Schwyz; Bildungsdepartement; Finanzdepartement; Personalamt; Finanzkontrolle; Staatswirtschaftskommission (2, via Finanzkontrolle); Pensionskasse; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Peter Gander, Staatsschreiber

